Deutscher Reichstag.

(Eigener Bericht der Saale-Ztg.)

22. Sitzung vom 26. November, 1 Uhr.

Der Präsident macht dem Hause Mittheilung von dem gestern erfolgten Ableben des Abg. Clauß (nl.) Das Haus ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Die zweite Berathung des Etats wird fortgesetzt und zwar beim Etat des Auswärtigen Amtes, Dauernde Ausgaben Kap. 5, Titel 4 „Gesandtschaft in Bern".

Staatssekretär Graf Bismarck: In der neulichen Debatte über den Gesandtschaftsposten in Bern hat der Abg. Baumbach auch des Niederlassungsvertrages Erwähnung gethan. Nachdem unsere Stellung zu diesem Vertrage in der Budgetkommission eingehend dargelegt worden war, glaubte ich bei den vielen Bezugnahmen auf die Kommissionssitzung, die ich mir ohnehin zuschulden kommen lassen mußte, davon absehen zu können, dasjenige zu wiederholen, was mein Vertreter in derselben im Hinblick auf den Niederlassungsvertrag gesagt hatte, da ich beschränkte, zu viel Tautologisches zu sprechen. Nachdem ich aber bei Durchsicht des Referates über die Rede des Abg. Baumbach den Eindruck gewonnen habe, daß ihm sehr viel daran zu liegen scheint, dasjenige noch einmal bestätigt zu hören, was bereits gesagt ist, nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß wir durchaus keine Abneigung haben, einen Niederlassungsvertrag mit der Schweiz abzuschließen oder mit der Schweizer Regierung darüber in Berathung zu treten. Der jetzige Niederlassungsvertrag läuft erst am nächsten Juli ab. Es ist also keine Noth. Die Kündigung des Niederlassungsvertrages erfolgte in erster Linie aus dem Grunde, weil sich zwischen uns und der Schweiz Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation einzelner Bestimmungen desselben ergeben hatten, und gerade wenn einem daran liegt, mit dem Kontrahenten in guter und erfreulicher Uebereinstimmung zu bleiben, wird es sich immer empfehlen, die Redaktion bestimmter Paragraphen so einzurichten, daß in Zukunft Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen sind. Aus diesem Grunde wird es sich auch nicht empfehlen, dasjenige Auskunftsmittel anzuwenden, welches Abg. Baumbach nahegelegt hatte, nämlich die Kündigung einfach zurücknehmen. Eine Kündigung ist an sich nichts Außergewöhnliches, und wenn Meinungsverschiedenheiten mit der Schweiz vorhanden sind, empfiehlt es sich am besten, eine neue Redigirung der betreffenden Paragraphen durch einen neuen Vertrag vorzunehmen. Außerdem möchte ich doch daran erinnern, daß wir bis 1877 im besten Einvernehmen mit der Schweiz gelebt haben, trotzdem wir damals keinen Niederlassungsvertrag hatten. Ohne Zweifel würden wir auch jetzt ohne einen Niederlassungsvertrag mit der Schweiz auskommen. Aber wie gesagt, es ist durchaus keine Abneigung bei uns, mit der Schweiz Verhandlungen anzuknüpfen.

Das ist alles, was ich über die Sache zu sagen habe, und ich kann mich auf diese Ausführungen im Namen der verbündeten Regierungen beschränken.

Abg. v. Kardorff (Reichsp.): Mit Erstaunen habe ich gesehen, wie Dr Baumbach den Versuch gemacht hat, den Fall Wohlgemuth hier vor dem Lande breit zu treten und zu einer politischen Aktion aufzubauschen. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß über diesen Fall nichts Neues mehr zu sagen ist, und alles, was die Herren drüben über den Fall gesagt haben, hat schon vorher weit und breit in den freisinnigen Zeitungen gestanden. Ich weiß nicht, welchen Zweck die Herren dabei verfolgt haben, diese Sache zur Sprache zu bringen. Ich halte es aber im Interesse des freundschaftlichen Verkehrs mit der Schweiz, dessen erneute Anknüpfung vom Herrn Staatssekretär in Aussicht gestellt wurde, nicht für angezeigt, über diesen Punkt noch weitere Debatten zu veranlassen, und möchte daher das Haus dringend bitten, von einer solchen abzustehen.

Auf den Antrag des Abg. Delius (Rp.) wird hierauf die Diskussion geschlossen.

Der Titel wird bewilligt.

Bei Tit. 15, „Gesandtschaft in London", bemerkt

Abg. Richter (dfr.): Es ist uns ein Weißbuch über die deutschen Interessen im Nigergebiet zugegangen. Dieses Weißbuch enthält einen Notenwechsel zwischen der deutschen und der englischen Regierung, veranlaßt durch Beschwerden der hamburger Handelskammer über den Fall Hönigsberg und durch die Erörterungen des Abg. Woermann vom vorigen Jahre. Aus dem Weißbuch ersehe ich, daß die Regierung sich außerordentlich viel Mühe gegeben hat, die Sache aufzuklären, und ich kann nur wünschen, daß derselbe Eifer einträte, wenn es sich um Beschwerden über Behörden im Inlande und nicht im Nigergebiet und um die Niger-Company handelt.

Ich ersehe aus dem Weißbuch, daß es sich nicht handelt um Beschwerden wegen Zurücksetzung vor den Engländern in dem Nigergebiet, sondern daß die Beschwerde betrifft die angebliche Zurücksetzung von Händlern verschiedener Nationen, die nicht zu der Niger-Benue-Compagnie gehören. In Anbetracht dessen muß ich allerdings die Bemerkung des Herrn Reichskanzlers vom vorigen Jahre durchaus für gerechtfertigt erachten, daß die Beschwerde eigentlich in noch höherem Grade Sache des englischen Parlaments und der englischen Presse wäre, als der deutschen. Was aber die Sache selbst betrifft, so bin ich einigermaßen zweifelhaft geworden an der Berechtigung dieser Beschwerden, soweit denselben prinzipielle Fragen zugrunde liegen. Es ist ausgeführt worden, daß die Niger-Benue-Compagnie Niederlassungen in einem Gebiete hat, in welchem thatsächlich eine Verwaltung von ihr nicht organisirt worden ist. Darauf sie vonseiten der englischen Regierung der Einwand gemacht worden, daß es sich hiermit genau so verhält, wie in den deutschen Schutzgebieten, daß z. B. in Usagara in Ostafrika eine deutsche Oberpolizei beansprucht worden sei, ohne daß dort eine Verwaltung eingesetzt wäre. Ferner ist eine prinzipielle Beschwerde darauf gerichtet, daß die Niger-Benue-Compagnie, indem sie Zölle erhebt, diejenigen Zölle, welche von ihren eigenen Waaren erhoben werden, gewissermaßen nur aus einer Hand in die andere überträgt, da sie selbst die Zölle, welche sie als Händlercompagnie bezahlt, als Regierung ihres Gebietes einkassirt. Daraus gehe eine Benachtheiligung der Händler hervor, die außerhalb der Compagnie stehen. Ja, hier liegt die Sache genau so, wie in den übrigen deutschen Schutzgebieten, daß die Neu-Guinea-Compagnie in derselben Weise die Zölle erhebt. Weiter wird gesagt, daß die Zölle den Betrag der wirklichen Ausgaben für das Land übersteigen. Auch diese Frage könnte sich als zweischneidig erweisen; denn auch bei der Ostafrikanischen Gesellschaft werden Zölle erhoben, ohne daß dafür die geringste Aufwendung für das Land gemacht wird.

Was die thatsächlichen Beschwerden im einzelnen betrifft, so bedauere ich, daß die brittische Regierung nicht dem Beispiel der deutschen Regierung gefolgt ist und einen Kommissar zur Untersuchung des Thatbestandes ausgesandt hat. Eine solche Feststellung hat nur von unserer Seite stattgefunden. Ich enthalte mich daher jedes Urtheils in Bezug auf solche einzelnen Vorkommnisse, die zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht sind. Es wäre am besten, wenn von denjenigen Regierungen, deren Interessensphäre in Afrika liegt, eine schiedsrichterliche Instanz organisirt würde, die derartige Beschwerden auf Anrufung der Betheiligten erledigt. Es handelt sich bei diesen Fragen offenbar nicht um Fragen unserer Macht und unseres Ansehens, es handelt sich um schwierige Erörterungen und Feststellung thatsächlicher, lokaler und persönlicher Verhältnisse und um die Entscheidung streitiger Rechtsnormen. Umsomehr würde es am Platze sein, wenn man dazu käme, schiedsrichterliche Instanzen dafür einzurichten.

Abg. Dr Hammacher (nl.): Herr Richter verkennt den Schwerpunkt der Beschwerden. Nicht darüber ist Beschwerde geführt, daß die Royal-Niger-Compagnie in ihren Schutzgebieten überhaupt Zölle erhebt; die Zulässigkeit der Zollerhebung ist deutscherseits niemals bestritten worden. Die Beschwerde richtet sich vor allem gegen die Höhe der Zölle. Diese erreichen eine exorbitante Höhe, derart, daß der legitime Handel nicht bestehen kann. Das Berliner Protokoll hat die großbritannische Regierung ausdrücklich dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Zölle dort nicht höher werden, als es zur Unterhaltung des Stromgebietes nothwendig sei. Deshalb hat die deutsche Regierung in höchst dankenswerther Weise die Beschwerden des deutschen Staatsangehörigen Hönigsberg über die unerträgliche Höhe der Zölle vertreten. Der Hinweis auf die Neuguinea-Compagnie ist gleichfalls nicht zutreffend. Allerdings erhebt auch diese Zölle, aber unter Zustimmung des Auswärtigen Amtes in einer Höhe, die nicht entfernt an die Höhe der Zölle der Royal-Niger-Compagnie heranreicht. Diese schaffen der Compagnie geradezu ein thatsächliches Monopol. Ich widerspreche auch der Behauptung, daß die Neuguinea-Compagnie Zölle erhebe, die in keinem Verhältniß zu den Verwendungen für das Land ständen. Die Ausgaben der Neuguinea-Compagnie aus Privatmitteln überragen die Einnahmen aus den Zöllen in einer ganz bedeutenden Weise. Würde die Royal-Niger-Compagnie die Grundsätze der Deutschen Guinea-Compagnie befolgen, so läge keine Veranlassung zu Beschwerden wie die des Herrn Hönigsberg vor, deren sich das Auswärtige Amt in so vortrefflicher Weise angenommen hat.

Abg. Woermann (nl.): Herr Richter hat das Weißbuch gar nicht ordentlich gelesen, denn es ist ihm nicht klar, worauf die Beschwerden sich eigentlich richten. In der Niger-Schiffahrtsakte ist ausdrücklich bestimmt, daß die Schiffe auf dem Niger keinerlei anderen Beschränkungen und Abgaben unterworfen sein sollen, als es zur Unterhaltung des Stromes nothwendig ist. Außerdem zeigt Herr Richter seine Unkenntniß der Verhältnisse auch darin, daß er immer von einer Niger-Benue-Compagnie spricht. Eine solche besteht nicht mehr, sondern nur die Royal-Niger-Compagnie. Der deutsche Handel muß der Regierung außerordentlich dankbar sein, daß sie rechtzeitig und wirksam eingegriffen hat, um ihn nicht einer englischen Gesellschaft zu unterwerfen.

Ich möchte sodann nochmals meine neuliche Anregung wiederholen! Die Privatgesellschaften sind nicht mehr in der Lage, die Verwaltung des Landes auszuüben zu können; denn sie können nicht gleichzeitig eine Regierungs- und eine wirthschaftliche Thätigkeit ausüben, weil sie dabei doch immer selbst in Konkurrenz mit denjenigen treten würden, welche sie dort aufnehmen sollen. In Zukunft wird also in dem deutschen Gebiete auch eine selbständige Reichsverwaltung ausgeübt werden müssen.

Sodann möchte ich hinweisen auf die außerordentliche Willkür, mit der von seiten der Royal-Niger-Company die Linien gezogen sind für ihre eigenen Territorien und für diejenigen Gebiete, über welche sie Handelsverträge abgeschlossen hat. Die gelben und blauen Linien sind ohne Ursache mit einer Willkür gezogen, zu der die Niger-Company nicht das Recht hat. Im Interesse des deutschen Handels und des deutschen Vaterlandes liegt es, daß die Bedingungen, die in der Niger-Schiffahrtsakte festgestellt sind, auch aufrecht erhalten werden und ich habe das Zutrauen zu der Regierung, daß sie ihren Einfluß dahin geltend macht.

Auch für die benachbarte Nigermündung und die Territorien der Oelküsten hat sich eine Gesellschaft von englischen Kaufleuten gebildet, welche sich an die englische Regierung gewandt hat zur Erlangung von Charterbriefen. Außerdem bemüht sich auch die Royal-Niger-Company um die Erlangung derselben Charters. Angezeigt wäre in jenen Gebieten eine konsularische Vertretung Deutschlands, welche die Verhältnisse von vornherein in ihrer Entwickelung beobachten und Berichte darüber der deutschen Regierung zukommen lassen könnte, um zu verhüten, daß ausschließlich die Deutschen an der Oelküste schließlich ebenso behandelt werden, wie von der Niger-Company. Ist eine konsularische Vertretung nicht angängig, so könnte vielleicht ein dort stationirter deutscher Beamter mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen beauftragt werden. Zum Schluß möchte ich noch anfragen, ob seit dem zweiten Oktober, von dem der letzte Bericht, welcher von Deutschland nach England gegangen ist, datirt ist, weitere Aktionen stattgefunden haben.

Staatssekretär Graf Bismarck: Ich spreche den beiden letzten Herren Rednern meinen Dank aus, daß sie in so freundlicher Weise ihre Anerkennung kundgegeben haben für die Mühe, die wir uns gegeben. Wir vergegenwärtigen uns auch immer, daß wir im deutschen Parlament sitzen.

Wir würden, auch selbst wenn englische Unterthanen mit betroffen sind, nicht ablassen, für den Kreis unserer Angehörigen in dieser Angelegenheit im deutschen Interesse zu wirken, so lange wir mit der Wahrnehmung dieser Interessen beauftragt sind. Ueber die Bildung der neuen Gesellschaften werde ich Informationen einziehen. Ich bin heute noch nicht genügend darüber informirt, zu einer konsularischen Vertretung in Kalabar hat der Gouverneur von Kamerun, Herr v. Soden, schon dieselbe Anregung gegeben. Ich hoffe, daß derselbe im Laufe des Frühjahres herüberkommen wird, um sich von den dortigen Anstrengungen zu erholen, und wir dann eine Basis schaffen können, um eventuell eine Vorlage wegen der konsularischen Vertretung zu machen. Sollte sich dieselbe nicht verwirklichen, so würde ein anderer dort stationirter Beamter dorthin deputirt werden können.

Was endlich den Stand der Auseinandersetzungen über die Niger-Compagnie betrifft, so sind wir im Besitz einer Note des englischen Botschafters vom 16. Nov., welche eine Antwort enthält auf die irrthümliche Annahme des Abgeordneten Richter, als ob unsere Unternehmung nur eine einseitige gewesen sei. Die englische Regierung hat ziemlich gleichzeitig mit der Abordnung unseres Reichskommissars den Major Macdonall dorthin geschickt und es heißt, daß auch die englische Regierung die ihr übermittelten Bemerkungen des Herrn v. Puttkamer sehr sorgfältig erwägen wird, im Verein mit den Berichten des englischen Spezialkommissars. Das Entgegenkommen der englischen Regierung ist ein durchaus freundliches und ich hoffe, daß wir innerhalb zwei oder drei Wochen der Antwort der englischen Regierung entgegensehen können.

In Bezug auf die Zollfrage vertrat Herr Hammacher den richtigen Standpunkt. Es ist nachgewiesen, daß die Beschwerden der deutschen Interessen über die Niger-Benue-Compagnie berechtigt waren. Es handelte sich um nicht genügende Beobachtung der Handelsfreiheit und um Anordnungen der Gesellschaften über das Anlaufen von Schiffen, wovon weder in den Royal Charters noch in dem englisch-deutschen Spezialabkommen vom 16. Mai die Rede ist. Auch die Spezialbeschwerden des Kaufmannes Hönigsberg haben sich als begründet erwiesen, wenn auch seine Entschädigungsansprüche als zu hoch bezeichnet sind. In Bezug auf Neu-Guinea ist zu bemerken, daß hier weder eine Schiffahrtsakte noch ein Privatabkommen zwischen den zwei Großmächten besteht, da hier kein größerer Strom in Frage kommt.

Abg. Richter: Ich habe heute nur genau dasselbe gesagt, was der Herr Reichskanzler im vorigen Jahre unter dem Beifall des Hauses ausführte. Es ist bezeichnend für die Art, wie Sie Ihre Gegner zum Worte kommen lassen, daß dieselben Ausführungen jetzt als nicht in das Parlament gehörend bezeichnet werden. Den Vorwurf, das Weißbuch nicht gelesen zu haben, gebe ich den Herren Hammacher und Woermann wörtlich zurück und Herrn Hammacher gegenüber hat dies Herr Woermann selbst bewiesen, denn der Punkt, der nach Herrn Woermann im Weißbuch der Hauptpunkt ist, ist von Herrn Hammacher gar nicht berührt worden. — Ob Sie sagen königliche Niger-Benue-Compagnie oder Niger-Benue-Compagnie, kommt ziemlich auf dasselbe hinaus. Daraus Unkenntniß der Verhältnisse zu folgern, ist genau so, als wenn Sie von einer Unkenntniß der Behördenorganisation sprächen, wenn jemand statt königlich preußisches Staatsministerium, Staatsministerium sagt. Hätte Herr Hammacher das Weißbuch gelesen, so würde er wissen, daß der erste Punkt der Beschwerden, auf den die Kommissare zur Klarstellung die meiste Mühe verwandt haben, sich darauf bezieht, ob diese englische Gesellschaft überhaupt berechtigt ist, in dem Königreich Nupe irgend welche Hoheitsrechte auszuüben. Der zweite Punkt der Beschwerde ist der, daß überhaupt durch den Charakter der Gesellschaft eine Konkurrenz herbeigeführt wird in Bezug auf die Zollerhebung, welche jedes andere Privatgeschäft unterdrückt. Die Höhe der Zölle kommt erst in dritter Reihe in Betracht. Hier muß auch erst festgestellt werden, ob eine Gesellschaft berechtigt ist, in ihren Zolleinnahmen auch einen Ersatz zu finden für die Zinsen des Anlagekapitals, das sie zur Etablirung ihrer Hoheit verausgabt hat.

Ich habe nicht behauptet, daß die Neu-Guinea-Compagnie mehr Steuern erhebt, als sie verausgabt, sondern nur darauf hingewiesen, daß der bei der englischen Gesellschaft gemachte Einwand, die Gesellschaft stecke die selbstbezogenen Steuern in die eigene Tasche, auch hier zutrifft. Auch bei dieser könnte man sagen, daß die anderen deutschen Gesellschaften, welche jährlich 16,000 M. Einkommen- und Gewerbesteuer zahlen, nicht mit dieser steuerfreien Gesellschaft konkurriren können.

Meine Bemerkungen bezogen sich besonders auf die Ostafrikanische Gesellschaft. Man soll nicht die Splitter bei anderen sehen und die Balken im eigenen Auge übersehen. Was will der Fall Hönigsberg sagen gegenüber der Thatsache, daß die Ostafrikanische Gesellschaft Zölle erhebt in Widerspruch mit der Kongoakte! Diese Akte verpflichtet die deutsche Regierung, alles zu thun, um an der Küste von Sansibar die Zölle auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, der den wirklichen Aufwendungen für Sansibar entspricht. Statt dessen thut die Gesellschaft alles, um höhere Zölle zu ermöglichen, entsprechend den früher vom Sultan von Sansibar erhobenen.

Man klagt über die hohen Zölle der Engländer auf Spirituosen; mir scheint es fast, als ob hier ein Schnapsgeschäft im Hintergrunde steckt, als ob man es mangenehm findet, daß die Engländer solche Schnapsgeschäfte, welche die Neger ruiniren und verderben, höher besteuern als die Deutschen. 2000 Mark Gewerbesteuer wird für den Schnapsvertrieb in Neu-Guinea bezahlt. Ich wünschte, daß in Kamerun auch jeder, der die Neger durch Schnaps ruinirt, 2000 Mark Gewerbesteuer bezahlt. (Beifall links.)

Abg. v. Kardorff (Reichsp.): Wenn Herr Richter auch dasselbe gesagt hat, was früher der Herr Reichskanzler sagte, so paßt doch auf ihn der Satz: si duo faciunt idem, non est idem. (Lachen links.) Der Abg. Richter sieht den Balken nur in unsern Augen — wir wollen auch nicht alles beschönigen, was von uns geschieht — aber offenbare Ungerechtigkeiten zu beschönigen und zu sagen, das geht uns nichts an, das können wir nicht; das wäre doch eine traurige Regierung, die sich der deutschen Reichsangehörigen nicht annähme, und eine solche werden wir niemals haben.

Abg. Graf Mirbach (k): Der Abg. Richter kennt nur eine Kritik der Thaten des Reichskanzlers. Wenn das, was er gethan hat, einer vergleichenden Kritik unterzogen werden sollte mit dem, was der Reichskanzler für das deutsche Volk gethan hat, dann würde sich die Wagschale nicht nach seiner Seite neigen. Ueber die hohen Zölle und über den Branntwein hat Herr Richter in Europa schon so viel gesprochen, daß wir ihm auf diesem Wege nach Afrika nicht zu folgen brauchen.

Wenn der Abg. Richter ausgeführt hat, es wäre sehr erwünscht, daß ein Kommissar zur Prüfung entsendet würde, so wird die Regierung dem mit Rücksicht auf seine Stellungnahme gegen koloniale Bestrebungen wohl kaum ein Gewicht beilegen wollen. Unsere kolonialen Bestrebungen werden auf das empfindlichste erschwert durch die Diskreditirung, welche in der Presse, die dem Abg. Richter nahe steht, gegen alle patriotischen Bestrebungen sich richtet. Die freisinnige Partei ist nicht stark vertreten — sie wird wohl noch schwächer werden weil die noch weiter links stehenden Parteien auf ihre Kosten einen erheblichen Zuwachs erfahren werden — aber ihre Presse ist namentlich nach der angegebenen Richtung von großem Einfluß. Wenn man alle diese nationalen Bestrebungen zu diskreditiren sucht, mit welcher Tendenz ja alle Freisinnigen einverstanden sind, wer wundert sich, daß das Großkapital sich zurückhaltend zeigt; es muß seiner Natur nach vorsichtig sein. Wir stehen auch auf dem Boden, daß wir wünschen, die Kolonialpolitik möge vorsichtig und sparsam betrieben werden, aber nicht kleinlich und engherzig. Wir werden die Regierung auf dem bisher betretenen Wege unterstützen und danken ihr für die maßvolle und gerechte Förderung deutscher Interessen.

Abg. Dr Hammacher: Ein Widerspruch findet sich in meinen Erörterungen nicht. Aus der Nigerakte folgt, daß die Royal-Niger-Compagnie nur solche Abgaben erheben soll, welche nothwendig sind, den Niger in schiffahrtsfähigem Zustand zu erhalten. Wenn Hr. Richter die englischen Pretensionen in Schutz nimmt, so weiß ich in der That nicht, ob sich im englischen Parlament ein Mitglied findet, daß die Interessen der Niger-Compagnie derartig vertreten würde. Der Handel, der in anderen Händen als in denen der Royal-Niger-Compagnie ist, wird todtgeschlagen und jeder freie Verkehr aller Völker auf dem Niger wird geradezu unmöglich gemacht. Das Nupe-Gebiet ist nach den Angaben unseres Kommissars v. Puttkamer als ein selbständiges Gebiet ausdrücklich bezeichnet worden, dessen Fürst weder der englischen Regierung noch der Royal-Niger-Compagnie auch nur ein Titelchen seiner Hoheitsrechte abgetreten habe. Aus diesem selbständigen Gebiet hat Hr. Hönigsberg Waaren ausgeführt und ist unterwegs angehalten und genöthigt worden, seine Waaren an einem ihm ungelegenen Orte herauszugeben, und diese sind, weil er nicht imstande war, den sehr hohen Zoll zu bezahlen, versteigert worden, und er ist des größten Theils seines Vermögens beraubt worden. Dagegen ist das Auswärtige Amt mit Recht eingeschritten.

Abg. Dr Bamberger (dfr.): Hr. v. Mirbach hat auch heute wieder bei einer rein thatsächlichen Beleuchtung kolonialer Fragen tendenziöse Behauptungen gegen uns vorgebracht. Hr. Richter hat durchaus nicht gegen den wesentlichen Inhalt des Weißbuches polemisirt, sondern dazu nur einige unschuldige Randbemerkungen gemacht. (Lachen rechts.) Ich wenigstens habe darin keinen Vorwurf und keinen Tadel gegen die Regierung gefunden. An dieses ganz objektive Verfahren hat Abg. v. Mirbach den Vorwurf geknüpft, daß jede Handlung der Regierung in kolonialen Angelegenheiten von uns in unpatriotischer und unnationaler Weise diskutirt werde. Es kommt nur darauf an, was man für national hält. Wir halten es für eine nationale Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Gelder der Steuerzahler nicht vergeudet werden für Chimären. Das ist unsere Pflicht. Und wenn wir solche Chimären aus rechte Licht setzen und beweisen, daß Pläne verfolgt werden, die den Steuerzahlern sehr viel Geld kosten, aber nichts eintragen, daß solche Pläne immer weiter abführen von den ursprünglich vorbezeichneten Zielen, daß wir die schlechtesten Beispiele der falschesten Kolonialpolitik anderer Länder befolgen, dann heißt das nicht die Nation und die Regierung herabsetzen dann thun wir nichts anderes als die Pflicht unserem Lande gegenüber, wenn wir nicht an jeder Etappe der Kolonialpolitik hier die Mißerfolge derselben aufdecken würden, so kämen wir noch zu viel größeren Ausgaben und zu viel größeren Verwickelungen. Politik ist doch keine Sache, über die man nicht sprechen kann; dann brauchen wir ein Parlament überhaupt nicht. Nationale Angelegenheiten müssen im Lichte der Oeffentlichkeit vorgeführt werden und müssen eine Kritik vertragen können.

Man wirft uns vor, daß wir über Mißerfolge triumphirten. Wie sollen wir aber eine Diskussion führen, als wenn wir vorführen, was falsch gewesen ist, und darlegen, daß unsere Behauptungen von früher eingetroffen und die übrigen falsch gewesen sind? Im italienischen Parlament wird die Kolonialpolitik

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18891128037/fragment/page=0001

ebenso scharf besprochen wie hier von Leuten, die ihren Patriotismus noch heftiger und pathetischer betonen, als Sie hier. In England sind zur Zeit der Unabhängigkeitskriege die größten englischen Staatsmänner und Redner zugunsten der Rebellen aufgetreten. (Sehr wahr! links.) Es giebt nur einen Maßstab, nach dem gemessen werden kann: wo ist das Recht und die Wahrheit? Und auf eine solche Kirchthurmpolitik, wie Sie uns zumuthen, können wir uns nicht einlassen. Damit werden Sie uns den Mund nicht schließen, und wenn Sie glauben, daß unser Verhalten in der Kolonialpolitik uns bei den nächsten Wahlen schaden wird, dann werfen Sie diese Frage nur in die Wahlen hinein, und Sie werden schon sehen, für wen sich das deutsche Volk entscheidet. (Beifall links.)

Abg. v. Kardorff (Rp.): Herr Bamberger ist Feind einer Kolonialpolitik und wir sind Freunde derselben. Das Recht der Kritik sollen Sie behalten, aber die Kritik hat gewisse Grenzen. Wenn die Freisinnigen über jeden Mißerfolg in der nationalen Thätigkeit triumphiren, so hat das deutsche Volk dafür ein sehr feines Gefühl, und die nächsten Wahlen werden Ihnen zeigen, daß die Kolonialpolitik Boden im Volke hat. Wir haben große Erfolge mit verhältnißmäßig kleinen Mitteln erzielt. Für mich ist die Regierung noch zu vorsichtig (Lachen links), in manchen Dingen würde ich gern etwas schneller vorgehen. Ich begreife z. B. nicht, weshalb uns die Dampfersubventionsvorlage nicht gemacht ist. (Zustimmung rechts.) Die Machtstellung Deutschlands fordert, daß wir bis zu einem gewissen Grade Kolonialmacht werden. (Sehr richtig! rechts.)

Abg. Richter (dfr.): Ich bemerke nochmals, daß ich nur wiederholt habe, was der Reichskanzler früher gesagt hat, und berufe mich auf den stenographischen Bericht seiner Rede. Ich habe auch nicht erklärt, daß ich die Zölle für gerechtfertigt halte, sondern mich jeder Aeußerung ausdrücklich enthalten, ob der englische Grundsatz richtig ist oder nicht. Ich habe die Erörterungen nicht in persönlichem Interesse gethan, sondern im Interesse des ganzen Landes und besonders der Steuerzahler. Erfüllt die Regierung nicht, was an sich berechtigt ist, so setzt sie sich mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch. Wenn mir der Vorwurf „ohne Spur von Kenntniß" gemacht wurde, so beweist gerade der Umstand, daß seine Erwähnung darüber gethan wurde, daß die englische Regierung längst den Kommissar angestanden hat, doch wohl erst recht die völlige Unkenntniß der Verhältnisse auf anderer Seite.

Im Volke denkt man, wenn für Kolonisation Millionen übrig sind, daß man diese Millionen weit nutzbringender im Innern des Landes und gerade für die ärmere Klasse anwenden könne. Wenn man sich auf kolonialpolitische Unternehmungen einläßt, so mag man sie auch bezahlen. Unberechtigt ist es, die Steuerzahler im Interesse von ein paar Dutzend Firmen und für ihren Geschäftsbetrieb zu solchen Auslagen heranzuziehen. Mit der Auffassung des Herrn v. Kardorff haben wir nichts gemein. Und gerade weil er ausspricht, daß die Politik der Regierung in dieser Beziehung noch viel weiter gehen soll, ist es unsere Pflicht, im einzelnen nachzuweisen, daß schon in dem beschränkten Rahmen der jetzigen Kolonialpolitik wir überall nur Mißerfolge zu verzeichnen haben; es ist unsere Pflicht, gegenüber den falschen Darstellungen und den phantastischen Berichten über die Reichthümer, welche dort zu holen sind, und das gute Fortkommen in diesen Kolonien die wirklichen Verhältnisse darzulegen und dadurch unendlich viel Unheil abzuwenden. (Beifall links.)

Abg. Dr v. Bennigsen (nl.): Bei der heutigen Debatte handelt es sich um ganz anderes, als der Abg. Richter erörtert hat. Es handelt sich darum, ob die Rechte einzelner Personen und Gesellschaften einen genügenden Schutz gefunden haben und finden werden bei der deutschen Regierung; jede Partei sollte mit uns hierin auf demselben Boden stehen. Die Ostafrikanische Gesellschaft hat Rechte erworben und ausgeübt und muß daher in diesen Rechten geschützt werden. Der Abg. Richter aber hat die Regierung ausdrücklich aufgefordert, die Ostafrikanische Gesellschaft im Stich zu lassen und hat es als ihre Pflicht hingestellt, daß sie diese Erhebung der Zölle verhindern solle. In Art. 1 der Kongoakte ist ausdrücklich bestimmt worden, daß Handelsfreiheit in jenen Gebieten vom 5. Grad nördlicher Breite bis zum Ausfluß des Zambesi statthaben solle. Ob dieser Grundsatz zur Zeit die rechte Anwendung findet und nicht vielleicht eingeschränkt ist, darüber ließe sich reden, aber Zölle sind sowohl in den englischen wie in den deutschen Schutzgebieten erhoben worden. Die Ostafrikanische Gesellschaft hat von dem Sultan von Sansibar vertragsmäßig die Ausübung dieser Rechte überkommen, und so lange sie sich im Besitz derselben befindet, muß sie durch die deutsche Regierung darin geschützt werden. Eine Aenderung des jetzigen Zustandes kann nur erfolgen durch ein gemeinsames Vorgehen der deutschen und englischen Regierungen, soweit es sich um die Zollrechte des Sultans handelt. Ob diese Rechte vielleicht nächstens eingeschränkt werden, kommt bis jetzt noch gar nicht in Frage, sondern so lange diese Rechte vorhanden sind, hat auch der Deutsche Reichstag die Pflicht, mit darauf hinzuwirken, daß in solchen Rechten die Gesellschaft und ihre Angehörigen geschützt werden. (Bravo bei den Nationalliberalen.)

Abg. v. Kardorff (Reichsp.): Die Ansicht des Abg. Richter, daß wir früher von anderen Voraussetzungen ausgegangen sind, ist ein Irrthum. Wir müssen zur Herstellung unserer Handelsverbindungen ebensolche Schritte thun, wie sie in England, Frankreich und Holland längst gethan sind. Das muß natürlich mit Vorsicht, aber auch mit Nachdruck geschehen. Im übrigen gab es auch Zeiten, wo man ein Deutsches Reich mit preußischer Spitze für eine Illusion hielt und Preußen den Großmachtskitzel auszutreiben versuchte; ebenso wird es mit unserer Kolonialpolitik gehen.

Abg. Dr Windthorst (Centr.): Ich habe immer die Kolonialpolitik des Herrn v. Kardorff abgelehnt, die Kolonialpolitik, die früher uns der Herr Reichskanzler bezeichnet hat, halte ich auch heute noch für eine billige. Meine Stellung ist daher keine gegen die Kolonialpolitik der Regierung. Im Gegentheil stellen sich jene Herren außerhalb des Rahmens der von der Regierung bezeichneten. Den Behauptungen über die allmälige Acclimatisationsfähigkeit unserer Landsleute stelle ich die Aeußerung des Herrn Abg. Virchow gegenüber, der sicher etwas mehr versteht als die meisten der Herren in diesem Hause. Wir sehen ja doch, daß die Leute, die wir hinschicken, das Klima eben nicht vertragen und deshalb wiederkommen, und daß die Mannschaften der Flotte in einer Weise mitgenommen werden, daß wir diese Frage sehr ernst zu erwägen Anlaß haben.

Darauf wird die Diskussion geschlossen und der Titel bewilligt.

Bei Titel 53 „Konsul zu Apia," bemerkt

Abg. Richter: Die Samoakonferenz, die während unserer letzten Sitzungen noch tagte, ist inzwischen zum Abschluß ihrer Berathungen gekommen. Wie es heißt, können die Verhandlungen nicht eher veröffentlicht werden, als bis der amerikanische Senat, der im Dezember zusammentritt, die betreffende Vorlage angenommen hat. Ich frage nun an, ob, nachdem dies geschehen, wir amtlich, etwa durch ein Weißbuch, von dem Ergebniß dieser Samoakonferenz unterrichtet werden. Wir haben vor kurzem über die Berechtigung der Zweiglinie nach Samoa diskutirt. Inzwischen haben wir aus Bremen vernommen, daß unser Antrag noch mehr berechtigt war, als wir damals annahmen. Die neuen Ziffern über die hamburgische Ein- und Ausfuhr nach Samoa beweisen, daß die Bedeutung der Samoalinie noch viel geringer ist, als wir annahmen. Es fragt sich nun mit Rücksicht auf die veränderte politische Bedeutung, ob es nicht angemessen erscheint, den Konsularetat für Apia zu verringern. Jene reiche Bewilligung für das Konsulat in Apia rührt noch aus einer Zeit her, wo man Samoa eine weitgehende Bedeutung für die Südsee beimaß. Ich gebe daher anheim, ob nicht einer von den beiden Konsuln unter den veränderten Verhältnissen auf den Aussterbeetat gesetzt werden kann. (Beifall.)

Staatssekretär Graf Bismarck; Es würde das nächstliegende gewesen sein, keine Worte hierüber zu machen, weil dringend gewünscht werden muß, daß im Reichstag im Interesse einer günstigen Abwickelung der Verhandlungen über diese Sache nicht weiter gesprochen wird. Ich konnte aber gewärtig sein, daß gerade deshalb doch von einigen Personen darüber diskutirt würde. Auch die Konferenz hat beschlossen, die Abmachungen seien geheim zu halten bis auf weiteres. Der Termin der Veröffentlichung wird sich ergeben, sobald wir keine Zweifel mehr haben, ob eine Veröffentlichung der Sache schadet oder nicht. Wann dieser Moment eintreten wird, kann ich heute noch nicht sagen. Ich sehe aber dann keinen Grund, warum dem Reichstage nicht Mittheilungen über unsere Verhandlungen gemacht werden sollen.

Die Gleichberechtigung der politischen Interessen in Samoa unter den betheiligten Staaten ist von uns niemals angefochten. Die Abgrenzung der politischen Interessensphäre ist auf der Konferenz zu einem befriedigenden Abschluß gelangt im Verein mit den betreuenden Vertretern der Vereinigten Staaten und von England.

Zuzweit in Bezug auf Samoa das Wort „politisch" gefallen ist, kann es immer nur „handelspolitisch" heißen, und ich kann also nur bitten, im Interesse der Politik des Reiches diese Sache nicht weiter zu diskutiren. Ich will den Herren nur noch die gewiß interessante Mittheilung machen, daß durch gemeinsamen Beschluß der drei betheiligten Regierungen Malietoa wieder zum König proklamirt ist, daß also die drei Mächte sich dort in bestem Einvernehmen befinden.

Abg. Richter: Der Herr Staatssekretär hat bemerkt, er wäre überzeugt, daß wenn er erklärte, es läge nicht im politischen Interesse, dem Auslande gegenüber eine Frage weiter nicht zu erörtern, dann von unserer Seite gerade im Gegentheil eine Erörterung sicher herbeigeführt werde. (Hört! hört! links.) Das ist eine ganz willkürliche aus der Luft gegriffene Voraussetzung, der gegenüber wir uns auf das allerentschiedenste verwahren. Der Herr Staatssekretär hat nicht die Spur einer Berechtigung, eine solche Behauptung auszusprechen, weil er nicht im stande ist, auch nur ein einziges Beispiel aus unserer parlamentarischen Vergangenheit anzuführen, wo gegenüber einer solchen Andeutung vom Ministertisch aus von uns eine Diskussion fortgesetzt worden wäre. Mit demselben Recht könnte ich auch sagen, ich sei überzeugt, daß, wenn wir auch etwas an sich Gerechtfertigtes von der Regierung verlangen, es die Regierung aus Eigensinn schon deshalb nicht thue, weil es von unserer Seite kommt. Wir sind nicht gewillt, solche Insinuationen hinzunehmen, die selbst solche uns gegenüber nicht gemacht, die sich mehr Verdienste um Deutschland erworben haben, als der Herr Staatssekretär bis dahin dazu Gelegenheit gehabt hat. (Oho! rechts.) Statt nun aber selbst die Diskussion über Samoa abzubrechen, hat der Staatssekretär behauptet, die Gleichberechtigung der Staaten auf Samoa sei deutscherseits niemals in Frage gestellt worden. Das Weißbuch beweist das Gegentheil. Nur durch das Anstreben eines Uebergewichts ist der Zwist 1885 entstanden.

Nun übrigens, nachdem wir gehört haben, daß für Samoa nur handelspolitische Interessen vorliegen, so erwarte ich, daß demnächst die Streichung der Samoalinie erfolgen wird.

Staatssekretär Graf Bismarck: Der Herr Vorredner scheint seine Bemerkungen immer so zu machen, daß sie etwas betreffen, was in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Es ist mir nicht im Traume eingefallen, seiner Partei den beregten Vorwurf zu machen, ich habe keine Partei gemeint und nur ganz allgemein gesprochen. Wenn trotzdem Herr Richter mit einiger Gereiztheit erwidert auf das, was ich nicht gesagt habe, so kann ich nur das alte französische Sprichwort anwenden: qui s'excuse, s'accuse. — Ueber die Dampferlinie habe ich kein Wort gesprochen.

Abg. Richter: In dem ganzen Zusammenhang war die Bemerkung des Herrn Staatssekretärs gar nicht anders zu verstehen als gegen uns gerichtet. Wenn sie sich auf irgend jemand draußen bezogen hätte, so wäre es besser gewesen, auch draußen die Bemerkung zu machen. Der Herr Staatssekretär aber hat die Bemerkung noch dadurch verschärft, daß er seinen Rückzug deckte unter Anwendung des französischen Sprichworts: Qui s'excuse, s'accuse. Was würden Sie aber sagen, wenn ich etwa sagte: Es giebt Minister, die, weil sie unfähig sind, eine sachliche Diskussion zu führen, bei jeder Gelegenheit persönlichen Streit vom Zaune brechen, und wenn ich mich nachher dahinter zurückziehen wollte, daß ich unter dieser allgemeinen Bemerkung den Herrn Staatssekretär nicht verstanden hätte. (Große Heiterkeit!)

Damit schließt die Diskussion, der Titel wird bewilligt.

Zu Tit. 54 „Konsul in Basel" bemerkt

Abg. Richter: Mit der Einrichtung eines Konsulats für Basel sind wir einverstanden. In der Begründung wird die Schweiz der Wirklichkeit entsprechend als Nachbarland bezeichnet, während die offiziöse Presse es sonst ein „wildes Land" genannt hatte. Das neue Konsulat in Basel wird aber nicht viel nützen können, wenn der Niederlassungsvertrag nicht erneuert werden sollte. Fehlt ein solcher Vertrag, so könnte bei einer etwaigen neuen Verstimmung das sehr nachtheilig auf die Beziehungen der Schweizer und Deutschen zu einander wirken. Der neue Vertrag darf aber nicht so gefaßt sein, daß man ihn zu einem Ausweisungsvertrage interpretiren kann, wie das bei dem letzten Vertrage seitens des Auswärtigen Amtes geschehen ist. Einen Ausweisungsvertrag wird der Deutsche Reichstag nicht annehmen. Eine Auslegung des Vertrages als Ausweisungsvertrag würde auch unsere Niederlassungsverträge mit anderen Staaten in ihrer Wirksamkeit in Frage stellen.

Der Titel wird bewilligt.

Bei dem Titel 101: „Konsularetat in Sansibar" führt

Abg. Richter aus: Durch den „Reichsanzeiger" ist verkündet worden, daß die Witugesellschaft durch Flaggenhissung ihr Gebiet erweitert hat nach Norden bis Kismayo hin, das sich im Besitz des Sultans von Sansibar befindet. Diese Ausdehnung erscheint befremdend, nachdem in der letzten Zeit durch die offiziöse „Nordd. Allgem. Ztg." betont ist, daß die Reichsregierung nicht geneigt sei, eine Zersplitterung der Kräfte durch fernere Indosirung von Anweisungen auf neue Gebiete zu befürworten. Der Flaggenhissung soll ein Vertrag mit Eingeborenen zugrunde gelegt sein. Es ist sehr mißlich, daß wir über alle diese Gebiete so wenig erfahren. Die Gesellschaft arbeitet nur mit einem Kapital von 500,000 M. und ist übrigens nur dadurch bemerkenswerth, daß der Vorsitzende des Verwaltungsraths, Fürst Hohenlohe-Langenburg, der einzige Fürst ist, der nicht nur für Kolonialpolitik schwärmt, sondern noch in seine eigene Tasche greift. Die Witu-Gesellschaft hat ohne sichtbaren Erfolg bereits die Hälfte des Kapitals verausgabt zur Errichtung eines Baues auf der Insel Lago. Eigentliche deutsche Niederlassungen sind von der Gesellschaft nicht hervorgerufen worden. Was wir über dieselbe gehört haben, befand sich nur in der Verlautbarung von Streitigkeiten. Um so zweifelhafter erscheint eine Erweiterung des Gebiets. Man will allerdings die Gesellschaft mit der „Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft" verbinden, aber diese kann ihren eigenen Interessen nicht einmal Genüge leisten. Dazu kommt, daß das Witugebiet nicht zusammenhängt mit dem Gebiet der Ostafrikanischen Gesellschaft. Daswischen liegt eine englische Interessensphäre, also sind sehr leicht Verwicklungen und Kollisionen möglich. Etwas Ersprießliches können wir uns von dieser Entwicklung nicht versprechen und wir verwahren uns gegen alle Anforderungen, die etwa infolge der neuen Flaggenhissung künftig an uns herantreten.

Abg. Dr Hammacher (nl.): Die thatsächlichen Voraussetzungen, von denen Herr Richter ausgeht, sind unrichtig. Ich gehe darauf aber weiter nicht ein, weil es sich hier um die Thätigkeit einer ganz privaten Gesellschaft handelt, die den Abg. Richter nichts angeht, wie es ihm auch gleichgiltig sein kann, ob und was der Fürst Hohenlohe-Langenburg privatim für Kolonialzwecke leistet.

Abg. Richter: Hr. Hammacher stellt es sonderbarerweise so dar, als ob ich irgend welche geheime Privatverhältnisse zur Sprache gebracht hätte. Fürst Hohenlohe-Langenburg ist als Vorsitzender der deutschen Kolonialgesellschaft und als Aufsichtsrath der Witugesellschaft in jeder Preßpublikation über diese Dinge angeführt. Es ist also weder eine private noch eine geheime Sache hier im Spiel. Leute, welche an der Spitze öffentlicher Unternehmungen stehen, müssen sich eine Kritik gefallen lassen.

Abg. Dr Hammacher: Die deutsche Schutzherrschaft über seine Gebiete war längst ausgesprochen, ehe die Witugesellschaft im Wege eines Privatvertrages ihre Thätigkeit begonnen hat. Sie ist eine absolut private Gesellschaft und Fürst Hohenlohe-Langenburg eine Privatperson. Man sollte nur im äußersten Nothfall die Thätigkeit von Privatpersonen in die parlamentarische Diskussion ziehen. Uebrigens haben außer dem Fürsten Hohenlohe-Langenburg noch viel andere Personen im Deutschen Reich in ebenso ausgedehnter Weise ihren Eifer für nationale Bestrebungen wirksam bethätigt.

Abg. Richter: Dann gestatte ich mir die Frage: wer übt denn die Hoheitsrechte aus! In allen Darstellungen wird Herr Kurt Töppen als derjenige genannt, der das Deutsche Reich vertritt. Meine Schuld ist es nicht, wenn ich in manchen Punkten im Irrthum sein sollte. Ueber jene Verhältnisse ist uns nichts mitgetheilt. Die Gesellschaft hat Zölle des Sultans von Sansibar gepachtet. Das ist eine Handlung über das Gebiet der Privaterwerbsgesellschaft hinaus. Die Engländer haben Widerspruch dagegen erhoben. Daraufhin hat der deutsche Konsul zu vermitteln gesucht. Das ist selbstverständlich. Hierauf ist ein belgischer Minister von England und Deutschland angerufen worden, um zwischen den politischen Interessen zu entscheiden. Ich möchte nun von dem Herrn Staatssekretär hören, ob diese Entscheidung Belgiens bereits erfolgt ist.

Abg. Dr. Hammacher: Die Pachtung von Zöllen ist Privathandlung, und man soll die Privatthätigkeit nicht in die Diskussion hineinziehen.

Abg. Richter: Es ist merkwürdig, daß Herr Hammacher hier immer als Regent auftritt, während das Auswärtige Amt schweigt. Wer regiert denn dort eigentlich? Wer ist verantwortlich für die Leistung der Einnahmen und Ausgaben?

Damit schließt die Diskussion. Der Titel wird bewilligt.

Bei Tit. 111 „Kamerun" bemerkt

Abg. Richter: Ich erlaube mir zwei Anträge zu stellen. Im Mai d. J. ist ein Antrag Stöcker über Einschränkung des Handels mit Spirituosen in den deutschen Kolonien angenommen worden. Herr Stöcker hat damals gegen den Einwand, daß sein Antrag zu milde sei, weitere Anträge in Aussicht gestellt. Beabsichtigt Herr Stöcker dergleichen, so überlasse ich ihm die Führung; wenn nicht, dann bringe ich seine Resolution wieder ein.

Die zweite Frage, die ich anregen will, schließt sich an den Etat selbst an. Der Lokal-Etat von Kamerun und anderen Gebieten ist der Beschlußfassung des Reichstags entzogen entgegen der Bestimmung der Verfassung, daß alle Einnahmen und Ausgaben auf den Etat des Reiches kommen. Der Einwand, daß die Zolleinnahmen jener Gebiete nicht vom Reich, sondern von Korporationen erfolgen, entbehrt der Begründung. Im Togogebiet, in Südwest-Afrika ist ein Gouverneur, der den Lokal-Etat aufstellt. Durch den Beschluß des Reichstages von 1887, daß man die rechtliche Gestaltung der Schutzgebiete abwarten wolle, ehe man die Einnahmen und Ausgaben auf den Etat setzt, ist in keiner Weise der Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Etat präjudizirt worden. Es ist Zeit, diese Rechtsfrage zu erledigen, da sich die Verhältnisse konsolidirt haben. Ich beantrage also, den Reichskanzler zu ersuchen, den Lokaletat von Kamerun und Togo im nächsten Jahre in den Reichshaushaltsetat einzustellen.

Geh. Rath Krauel: Die deutschen Behörden haben auch ohne die Anregung des Reichstages das Bestreben, den Branntweinbandel in den Kolonien einzuschränken und haben dahingehende Bestimmungen auf den Marschallinseln, in dem Bismarckarchipel und dem Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie erlassen. Dagegen ist in Ostafrika nur ein ganz geringer Spirituosenhandel, und zu einem gesetzgeberischen Vorgehen liegt keine Veranlassung vor. Die Gutachten, die wir über den westafrikanischen Branntweinkonsum von unseren Beamten eingefordert haben, ergeben nicht die Nothwendigkeit, neue gesetzgeberische Maßregeln zu treffen. Der Branntweinkonsum in Westafrika könnte noch besser unterdrückt werden, wenn wir mehr Beamte zu einer stärkeren Exekutive hätten.

Hierauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr. (Rest der heutigen Tagesordnung, Etat der Reichseisenbahnverwaltung.)

Schluß 4½ Uhr.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

I. Preise für greifbare Waare.

A. Mit Verbrauchssteuer.

	25. Nov.		26. Nov.	
	M.		M.	
fein Brodraffinade	—,—	„	—,—	„
fein Brodraffinade	29,00	„	29,00	„
Gem. Raffinade I.	27,25—28,25	„	27,00—28,25	„
Gem. Melis I.	25,50—25,75	„	25,50	„
Krystallzucker I.	—,—	„	—,—	„
Krystallzucker II.	—,—	„	—,—	„
Melasse Ia	—,—	„	—,—	„
Melasse IIa	—,—	„	—,—	„

Tendenz am 26. Nov.: Ruhig.

B. Ohne Verbrauchssteuer.

	25. Nov.		26. Nov.	
	M.		M.	
Granulirter Zucker	—,—	„	—,—	„
Korng. Rend. 92%	16,00—16,30	„	16,00—16,30	„
„ „ 88%	15,00—15,40	„	15,00—15,40	„
Nachpr. „ 75%	11,00—12,50	„	11,00—12,60	„

Tendenz am 26. Nov.: Stetig.

II. Terminpreise für Rohzucker I. Produkt:

abzüglich Steuervergütung.

a. frei auf Speicher Magdeburg.

Notirtes.

b. frei an Bord Hamburg.

Nov. 11,70—11,77½ bz. u. G. 11,80 B. März-April —,—.
Dez. 11,80 bez. u. Br. 11,77½ G. April —,—.
Jan. 11,90 G. April-Mai —,—.
Jan.-März —,—. Mai 12,50—12,52½ bez., 12,55 Br.,
Febr. 12,05—12,07½ bez., 12,05 G. 12,50 G.
Febr.-März —,— Juni 12,65 G., 12,70 Br.
März 12,20—12,22½ bz. u. G. 12,25 B. Tendenz: Stetig.

Die Aktienzucker Kaufmannschaft.

Liquidationspreise am 26. Nov., Mittags 11½ Uhr.

	frei auf Speicher Magdeburg.	frei an Bord Hamburg.		frei auf Speicher Magdeburg	frei an Bord Hamburg.
November	11,47½ M.	11,77½ M.	März	11,95 M.	12,25 M.
Dezember	11,50	11,80	April	12,10	12,40
Januar	11,65	11,95	Mai	12,25	12,55
Februar	11,80	12,10	Juni	12,40	12,70

Zucker-Liquidationskasse.

* **Hamburg**, 26. Nov. [Kormittagsbericht.] Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, neue Usance, frei an Bord Hamburg per Nov. 11,75, per Dez. 11,80, per März 12,27½, per Mai 12,57½. Stetig.

* **Hamburg**, 26. Nov. [Nachmittagsbericht.] Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Nov. 11,75, per Dez. 11,82½, per März 12,27½, per Mai 12,60. Stetig.

* **Paris**, 26. Nov. Anfangsbericht. (Telegr.) Rohzucker 88% behauptet loco 29,00. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 kg per Nov. 32,80, per Dez. 33,00, per Jan.-April 33,80, per März-Juni 34,60.

* **Paris**, 26. Nov. Schlußbericht. (Telegr.) Rohzucker 88% behauptet loco 29,00. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 kg per Nov. 32,80, per Dez. 33,00, per Jan.-April 34,00, per März-Juni 34,60.

* **London**, 26. Nov. (Telegr.) 96% Havanazucker 14½, ruhig. Rübenrohzucker neue Ernte 11½, fest. Centrifugal Cuba —.

* **New-York**, 25. Nov. (Telegr.) (Fair refining Muscovadoes) 5.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18891128037/fragment/page=0002